

# Hausordnung der Werkstatt

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Leitung, Organisation und Nutzungsbedingungen**
- 3. Nutzungsbeschränkung und -verbot**
- 4. Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung**
- 5. Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen**
- 6. Verhalten am Arbeitsplatz in der Werkstatt**
- 7. Verhalten bei Arbeitsunfällen**

## **1. Geltungsbereich**

- a) Diese Ordnung gilt für den Werkraum Sursee an der Moosstrasse 7 in 6212 St. Erhard.
- b) Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet.

## **2. Leitung, Organisation und Nutzungsberechtigte**

- a) Als Werkstatt im Sinne dieser Ordnung gilt der Werkraum Sursee.
- b) Der Anbieter nimmt die Leitung und Organisation der o.g. Werkstatt für besondere Aufgaben wahr.
- c) Sämtlichen Anweisungen des Werkstattpersonals ist Folge zu leisten.
- d) Die o.g. Werkstatt steht den Nutzern mit einem gültigen Nutzungsvertrag während den jeweils aktuellen Öffnungszeiten zur Verfügung.

## **3. Nutzungsbeschränkungen und -verbot**

- a) Die Benutzung ist nur nach vorheriger Einführung durch den Anbieter und einem gültigen Nutzungsvertrag des Nutzers zulässig.
- b) Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betreten des Werkstattbereichs nicht gestattet.
- c) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.
- d) In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot. Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist der Zutritt zur Werkstatt nicht gestattet.
- e) Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.
- f) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) in der Werkstatt ist verboten. Lange Haare dürfen nicht offen getragen werden und sind zu verbergen (z.B. mit Mütze oder Kopftuch), um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.
- g) Die Werkstatt darf nur betreten werden, wenn der Nutzer dazu gesundheitlich in der Lage ist. Namentlich Personen, welche unter Medikamenteneinfluss stehen, dürfen die Werkstatt nur betreten und benutzen, wenn die eingenommenen Medikamente den Nutzer in keiner Weise in der Nutzung der Maschinen/Geräte beeinträchtigen. Im Zweifelsfall darf die Werkstatt nicht betreten werden.

## **4. Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung**

- a) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen. Dabei sind die Gefährdungsbeurteilungen der jeweiligen Betriebsmittel bzw. Arbeitsplätze zu beachten.
- b) Jeder Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen sowie Arbeitsschutzschuhe der entsprechenden Schutzklasse zu benutzen.
- c) Der Nutzer ist für die Beschaffung und die Funktionalität der notwendigen und sicheren Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung selber verantwortlich.
- d) Die grossen Maschinen (vgl. Anhang 2) dürfen nur benutzt werden, wenn der Nutzer die notwendige Arbeitskleidung und die notwendige Schutzausrüstung trägt.

## 5. Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

- a) Vor der Nutzung der diversen stationären und mobilen Betriebsmittel (insb. der grossen Maschinen) in der Werkstatt haben sich Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt zu informieren und an den Maschinen durch die Anbieterin einweisen zu lassen.
- b) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Betriebsmittels ist die Arbeit nicht aufzunehmen bzw. sofern bereits begonnen wurde sofort einzustellen und die Anbieterin muss sofort benachrichtigt werden.
- c) Es sind die Bedienungsanleitungen der einzelnen Betriebsmittel (insb. der grossen Maschinen) zu beachten.
- d) Allfällige Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort der Anbieterin zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal und auf Anweisung durch die Anbieterin durchgeführt werden.
- d) Die Organisation der Wartung und Pflege der in den Werkstätten befindlichen Werkzeuge, Maschinen und Betriebsmittel obliegt der Anbieterin.
- e) Damit die Geräte von möglichst vielen Personen genutzt werden können, wird gebeten, die jeweiligen Arbeiten ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen und das Arbeitsmaterial sofort nach Beendigung wieder wegzuräumen. Material, welches nicht namentlich gekennzeichnet ist, wird durch die Anbieterin verwahrt und entsorgt.

## 6. Verhalten am Arbeitsplatz in der Werkstatt

- a) Der Nutzer der o.g. Werkstatt ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz ordentlich zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung für ihn und/oder andere Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).
- b) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Der Nutzer hat den Arbeitsplatz so zu verlassen, dass weder für ihn noch andere Nutzer eine Gefahr entstehen kann.
- c) Persönliche Materialien des Nutzers können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden.
- d) Während der Bedienung sämtlicher Geräte und Maschinen ist jegliche Ablenkung untersagt. Namentlich ist es untersagt, während der Bedienung von Geräten und/oder Maschinen Musik zu hören und/oder das Mobiltelefon zu benutzen (z.B. für Telefonate oder für den Konsum von Videos).
- e) Sämtliche Geräte und Maschinen dürfen vom Nutzer nur für die dafür vorgesehene Nutzung verwendet werden. Die Beschädigung von Geräten und Maschinen ist untersagt.

## 7. Notfälle

- a) Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer der Anbieterin sofort zu melden.
- b) Der Nutzer ist durch die von der Anbieterin durchgeführte Einführung in die Werkstatt für die Gefahren sensibilisiert und prägt sich Standorte von Betriebsmitteln der Ersten-Hilfe (Feuerlöscher, Verbandskasten) ein.
- c) Die entsprechenden Notrufnummern hängen sichtbar in der Werkstatt aus.